

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1981

Ausgegeben am 26. Juni 1981

114. Stück

- 293.** Bundesgesetz: Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die Unabhängige Kommission für Fragen der Abrüstung und der Sicherheit
(NR: GP XV RV 623 AB 711 S. 73. BR: AB 2338 S. 411.)
- 294.** Bundesgesetz: Änderung des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung eines Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland
(NR: GP XV RV 647 AB 712 S. 73. BR: AB 2339 S. 411.)
- 295.** Bundesgesetz: Änderung des Konsulargebührengesetzes 1967
(NR: GP XV RV 620 AB 710 S. 73. BR: AB 2337 S. 411.)

293. Bundesgesetz vom 6. Mai 1981 über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an die Unabhängige Kommission für Fragen der Abrüstung und der Sicherheit

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die „Unabhängige Kommission für Fragen der Abrüstung und der Sicherheit“ hat mit ihrer Konstituierung in Österreich Rechtspersönlichkeit.

§ 2. Die Unabhängige Kommission für Fragen der Abrüstung und der Sicherheit und ihre Mitglieder sowie ihre Angestellten genießen die gleichen Privilegien und Immunitäten, wie sie durch Verordnung der Bundesregierung, BGBl. Nr. 441/1979, über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an das Internationale Institut für angewandte Systemanalyse diesem und seinen Bediensteten eingeräumt wurden.

§ 3. (1) Der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten hat auf Antrag nach Maßgabe des Abs. 2 den Angehörigen der in § 2 erwähnten Personengruppe einen Lichtbildausweis auszustellen.

(2) Die §§ 1 Abs. 2 und 3, 2 Z 3, 3 und 4 der Verordnung des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten, BGBl. Nr. 378/1979, über die Ausstellung von Lichtbildausweisen an Angehörige jener Personengruppe, die in Österreich Privilegien und Immunitäten genießen, sind als Bundesgesetz sinngemäß anzuwenden.

§ 4. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Dezember 1980 in Kraft.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, hinsichtlich des § 3 der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betraut.

Kirchschläger			
Kreisky	Sinowatz	Sekanina	Steyrer
Staribacher	Lanc	Broda	Rösch
Haiden	Dallinger	Lausecker	Firnberg

294. Bundesgesetz vom 6. Mai 1981, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Errichtung eines Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 16. November 1967, mit dem ein Fonds zur Unterstützung österreichischer Staatsbürger im Ausland errichtet wird, BGBl. Nr. 381/1967, wird wie folgt geändert:

1. § 5 hat zu lauten:

„§ 5. Alle Dienststellen des Bundes, der Länder und Gemeinden und sonstigen Rechtsträger des öffentlichen Rechts haben dem Fonds diejenigen Auskünfte zu erteilen, deren dieser zur Beurteilung der Frage bedarf, ob die Voraussetzungen für eine Zuwendung gemäß § 2 gegeben sind. Insbesondere haben die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland bei der Erfüllung der Aufgaben des Fonds mitzuwirken.“

2. § 9 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zu einer Beschlußfassung des Kuratoriums ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden, der die Sitzung einberufen hat, erforderlich. Eine Beschlußfassung kann vom Vorsitzenden auch im Schriftwege herbeigeführt werden; sie hat jedoch in einer Sitzung zu erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums dies verlangen.“

3. § 9 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Das Kuratorium kann die Genehmigung von Zuwendungen (§ 2), die den Betrag von jährlich 12 000 S nicht übersteigen, dem Geschäftsführer gemeinsam mit zwei Kuratoriumsmitgliedern übertragen. Kommen der Geschäftsführer und die beiden Mitglieder des Kuratoriums zu keiner einheitlichen Auffassung über die Gewährung oder das Ausmaß einer Zuwendung, oder erachtet sich ein Zuwendungswerber durch deren Entscheidung beschwert, so hat hierüber das Kuratorium gemäß Abs. 3 zu befinden.“

4. § 14 hat zu lauten:

„§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich der Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums und der Genehmigung der Richtlinien für die Zuerkennung von Zuwendungen und der Geschäftsordnung des Fonds die Bundesregierung betraut.“

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1981 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betraut.

Kreisky **Kirchschläger** **Broda**

295. Bundesgesetz vom 6. Mai 1981, mit dem das Konsulargebührengesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Konsulargebührengesetz 1967, BGBl. Nr. 380, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 553/1979 wird wie folgt geändert:

1. § 8 hat zu lauten:

„§ 8. (1) Sind Konsulargebühren in einem Gebiet zu entrichten, in dem die österreichische Währung nicht gesetzliches Zahlungsmittel ist, so hat die Vertretungsbehörde die Gebührenschild nach diesem Bundesgesetz zu bestimmen und sie sodann nach dem am Tage ihres Entstehens geltenden Kassenwert in die Landeswährung umzurechnen.

(2) Sind Barauslagen in einer anderen Währung als der, in der sie angefallen sind, vorzuschreiben, so hat die Vertretungsbehörde die Höhe der Barauslagen zu bestimmen und sie sodann nach dem am Tage des Anfalles geltenden Kassenwert in die Währung desjenigen Landes, in dem die Barauslagen entrichtet werden, umzurechnen.“

2. § 10 Absatz 2 hat zu lauten:

„(2) Personen, denen ein österreichisches Gericht oder eine ausländische Behörde für eine bestimmte Rechtssache Verfahrenshilfe bewilligt hat, sind von der Verpflichtung zur Entrichtung der Konsulargebühren und von dem Ersatz der Barauslagen für die mit dieser Rechtssache zusammenhängenden Amtshandlungen befreit.“

3. § 11 hat zu lauten:

„§ 11. Bei der Erhebung der Konsulargebühren und der Barauslagen haben die Vertretungsbehörden die Befugnisse der Abgabenbehörden erster Instanz und das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten die Befugnis einer Abgabenbehörde zweiter Instanz im Sinne der Abgabenverfahrensgesetze auszuüben.“

4. Die Anlage zum § 1 Absatz 1, hat zu lauten:

„Anlage zu § 1 des Konsulargebührengesetzes 1967

KONSULARGEBÜHRENTARIF

Bezeichnung der gebührenpflichtigen Amtshandlungen

Höhe der Gebühr
Schilling

Tarifpost 1 Anbringen, Zustellungen, Weiterleitungen

(1) Anbringen betreffend Dokumentenbeschaffungen, Nachlaßangelegenheiten oder Ausforschungen	100,—
(2) Zustellung oder Weiterleitung einer Schrift an eine Privatperson	100,—
(3) Für jede Beilage	30,—

Höhe der Gebühr
Schilling

- (4) Werden mit einem Anbringen mehrere Ansuchen gestellt, so ist die Gebühr so oft zu entrichten, als Ansuchen gestellt werden.
- (5) Gebührenfrei ist die Entgegennahme von Abschriften oder sonstigen Vervielfältigungen einer Eingabe oder Beilage.

Tarifpost 2 Protokolle (Niederschriften)

- (1) Aufnahme eines Protokolls (einer Niederschrift), wenn für die dadurch veranlaßte Amtshandlung keine besondere Konsulargebühr festgesetzt ist
- | | |
|-----------------------------------|-------|
| 1. für den ersten Bogen | 300,— |
| 2. für jeden weiteren Bogen | 150,— |
- (2) Gebührenfrei sind Quittungen und Verpflichtungserklärungen betreffend Unterstützungs- bzw. Heimsendungsdarlehen.

Tarifpost 3 Abschriften, Vervielfältigungen

- (1) Anfertigung einer Abschrift, für jeden Bogen
- | | |
|--|-------|
| | 200,— |
|--|-------|
- (2) Anfertigung einer Vervielfältigung, für jeden Bogen
- | | |
|--|-------|
| | 100,— |
|--|-------|

Tarifpost 4 Beglaubigungen

- (1) Beglaubigung einer behördlichen Unterschrift, des Amtssiegels oder beides gemeinsam, oder der Unterschrift einer Privatperson
- | | |
|--|-------|
| | 200,— |
|--|-------|
- (2) Beglaubigung der Richtigkeit einer Abschrift oder einer sonstigen Vervielfältigung, für jeden Bogen
- | | |
|--|-------|
| | 200,— |
|--|-------|

Tarifpost 5 Ausstellung von Bescheinigungen

- (1) In Staatsbürgerschaftsangelegenheiten
- | | |
|---|---------|
| 1. Staatsbürgerschaftsnachweis | 250,— |
| 2. Bescheinigung über den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 9 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 | 2 000,— |
| 3. sonstige Bescheinigungen | 300,— |
- (2) In anderen Angelegenheiten
- | | |
|--|-------|
| | 300,— |
|--|-------|
- (3) Gebührenfrei sind Lebensbestätigungen zum Bezug von Ruhe- oder Versorgungs-
genüssen, Erziehungsbeiträgen, Pensionen oder Renten.

Tarifpost 6 Reisedokumente

- (1) Ausstellung eines Reisepasses
- | | |
|--|-------|
| | 400,— |
|--|-------|
- (2) Verlängerung der Gültigkeitsdauer oder Erweiterung des Geltungsbereiches eines Reisepasses
- | | |
|--|-------|
| | 300,— |
|--|-------|
- (3) Über Antrag erfolgte Änderungen in einem Reisepaß ohne Rücksicht auf deren Anzahl
- | | |
|--|-------|
| | 100,— |
|--|-------|

Tarifpost 7 Sichtvermerke

- (1) Erteilung eines befristeten Sichtvermerkes in einem Reisedokument
- | | |
|-----------------------------------|-------|
| 1. zur einmaligen Einreise | 150,— |
| 2. zur mehrmaligen Einreise | 300,— |
- (2) Erteilung eines unbefristeten Sichtvermerkes
- | | |
|--|-------|
| | 600,— |
|--|-------|
- (3) Gebührenfrei ist die Erteilung eines Sichtvermerkes
- | | |
|---|--|
| 1. in Diplomatenpässe, | |
| 2. in Laissez-passer der Vereinten Nationen, | |
| 3. in Dienstpässe oder gewöhnliche, für eine Dienstreise benützte Reisepässe, | |

